

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	17.03.2020	Beratung und Beschlussfassung
öffentlich	Gemeinderat	21.07.2020	Beratung und Beschlussfassung

Einrichtung einer Fahrradstraße zwischen Kluffern und Markdorf

Ausgangslage

Der ADFC Bodenseekreis hat die Einrichtung einer Fahrradstraße auf den Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Kluffern und Markdorf beantragt. Der genaue Verlauf der Strecke, welche sich auf den Gemarkungen Kluffern und Markdorf befindet, kann den beigefügten Lageplänen entnommen werden.

Sachverhalt

Beteiligte Behörden sind die Stadt Friedrichshafen als Verkehrsbehörde und Straßenbaulastträger auf Gemarkung Kluffern, die Stadt Markdorf als Straßenbaulastträger, sowie das Landratsamt Bodenseekreis als zuständige Verkehrsbehörde, jeweils soweit die Strecke auf Gemarkung Markdorf verläuft. Ausgangspunkt waren die Ergebnisse der Verkehrszählungen des ADFC, die im August 2019 bei den zuständigen Behörden vorgelegt wurden. Demnach ist der Radverkehr in diesem Streckenabschnitt die vorherrschende Verkehrsart.

Zuständig für die Anordnung einer Fahrradstraße ist die Verkehrsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis). Nach den Vorgaben der StVO sollen Fahrradstraßen nur dann eingerichtet

werden, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzschilder zugelassen werden. Für alle Verkehrsteilnehmer, die sich im ausgeschilderten Bereich bewegen, gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km /h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt, es gilt jedoch weiterhin das Rechtsfahrgebot. Beim Überholen muss ausreichender Seitenabstand zu den Radfahrern eingehalten werden. Im Übrigen gelten auch in einer Fahrradstraße die Vorschriften der StVO. Dazu gehört auch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Fahrradstraßen werden mit dem Zeichen 244.1 StVO beschildert, das Ende wird mit Zeichen 244.2 StVO gekennzeichnet.

Die beteiligten Behörden verständigten sich im Vorfeld einvernehmlich darauf, dass zunächst die über Bürgberg führende Gemeindeverbindungsstraße Kluftern-Markdorf in Betracht kommt. Diese Strecke liegt auf der Achse Friedrichshafen – Salem, die in der Radnetzkonzeption des Bodenseekreises als Hauptverbindung 2. Ordnung definiert und dadurch von Bedeutung für das kreisweite Radwegenetz ist.

Die Widmung als Gemeindeverbindungsstraße umfasst eine überörtliche Verkehrsfunktion zwischen zwei Gemeinden. Eine Beschränkung auf Radverkehr oder Kfz-Verkehr nur für Anlieger würde der Widmung widersprechen, was zur Folge hätte, dass entsprechende Fördermittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für den Unterhalt der Straße wegfallen würden. Deshalb soll der Kfz-Verkehr nicht eingeschränkt werden. Als praktische Lösung bietet sich eine Beschilderung nach dem Beispiel der Stadt Karlsruhe an. Dort ist auf einer innerstädtischen Fahrradstraße unter dem Zeichen 244.1 StVO (Fahrradstraße) ein Schild mit der Aufschrift „Kfz-Verkehr frei“ angebracht. Mit dieser Freigabe für den Kfz-Verkehr wäre die Widmung als Gemeindeverbindungsstraße nicht gefährdet.

Zur Streckenführung gibt es zwei Varianten (siehe Anlage). Die Verwaltung empfiehlt die weitergehende Variante 2. Diese Variante ist auch so mit der Verkehrsbehörde im Landratsamt und der Stadt Friedrichshafen abgestimmt. Näheres dazu wird in der Sitzung erläutert.

Im Radverkehrskonzept für die Stadt Markdorf, das derzeit erarbeitet wird, wird die Einrichtung dieser Fahrradstraße ebenfalls empfohlen.

Zu der beabsichtigten Fahrradstraße wurden zwischenzeitlich von Landwirten und Anwohnern aus Bürgberg Vorbehalte geäußert. Sie befürchten Nachteile, beispielsweise durch nebeneinander fahrende Radfahrer, die sich auf entsprechende Regelungen zu Fahrradstraßen in der StVO berufen könnten, wonach Radfahrer nebeneinander fahren dürfen. Tatsache ist allerdings, dass auch in Fahrradstraßen das für alle Verkehrsteilnehmer geltende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten ist. Radfahrer müssen also auch in Fahrradstraßen schnelleren Fahrzeugen das Überholen ermöglichen. Unter anderem wegen der geäußerten Vorbehalte schlägt die Verwaltung vor, die Anordnung der Fahrradstraße im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme zunächst auf ein Jahr befristet anzuordnen. Die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahme wären dann vor Ablauf der Jahresfrist zu überprüfen. Nähere Details dazu können dem beigefügten Auszug aus dem Protokollentwurf der Verkehrsbehörde zur Verkehrsschau vom 4. Juni 2020 entnommen werden.

Im Hinblick auf die von Landwirten und Anwohnern vorgetragenen Vorbehalte haben wir die Verkehrsbehörde um Prüfung gebeten, ob alternativ auch ein Verbot gemäß Zeichen 260 (Verbot für Krafträder und mehrspurige Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatz „Anlieger frei“ für die betroffenen Streckenabschnitte angeordnet werden könnte. Auch eine solche Maßnahme würde die Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger verbessern. Den Landwirten und Anwohnern käme eine solche Regelung ebenfalls entgegen. Die Verkehrsbehörde hat dazu erklärt, die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung des oben genannten Verkehrsverbotes seien gegeben. Allerdings würden die Streckenabschnitte dann ihre Einstufung als Gemeindeverbindungsstraßen verlieren, was wiederum den Verlust der jährlichen Zuschüsse aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Folge hätte. Gemeindeverbindungsstraßen haben die Funktion, verschiedene Gemeinden oder Gemeindeteile verkehrstechnisch zu verbinden, was bei Anordnung eines Verkehrsverbotes nach Zeichen 260 nicht mehr der Fall wäre.

Der Zuschuss aus dem FAG betrug in den vergangenen Jahren ca. 2.600,- € pro Straßenkilometer und Jahr. Das Verkehrsverbot würde sich auf Strecken mit einer Länge von ca. 7,85 Kilometer beziehen. Somit würden der Stadt Markdorf Zuschüsse in Höhe von ca. 20.410,- € jährlich entgehen. In diesem Fall müssten sich der Gemeinderat und die Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Finanzsituation, mit der Gegenfinanzierung der Einnahmeausfälle beschäftigen.

Unsere Anfrage bei der Verkehrsbehörde bezüglich einer zusätzlichen Geschwindigkeitsbeschränkung, etwa auf 50 km/h, wurde abschlägig beschieden. Dafür gebe es keine hinreichenden Gründe. Die Verkehrsbehörde und die Polizei sind der Auffassung, eine Geschwindigkeitsbeschränkung sei nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Streckenabschnitt gemäß Variante 2 bei der Verkehrsbehörde die Anordnung einer Fahrradstraße mit dem Zusatz „Kfz-Verkehr frei“ zu beantragen. Die Maßnahme soll zur Erprobung zunächst auf ein Jahr befristet angeordnet werden.

Anlagen:

2020-06-05 MD Verkehrsschau 04_06_2020_Entwurf_Protkokll_zu_TOP_1

Anlagen 1-3